

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.01.2019, Az.: 5 S 1913/18

- Liegt der Standort einer Anlage in einer unter dem Aspekt des Immissionsschutzes kritischen Nähe zur Nachbarschaft, erfordert das Bestimmtheitsgebot nach § 37 Abs. 1 LVwVfG, dass die Baugenehmigung das gestattete Ausmaß der Geräuschemissionen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen festlegt.
- In einem solchen Fall müssen sich der Baugenehmigung zum einen die für eine Immissionsprognose erforderlichen Kenngrößen der Anlage entnehmen lassen. Das sind bei einer dem Anwendungsbereich der TA-Lärm unterfallenden Anlage zumindest die für eine vereinfachte Regelfallprüfung notwendigen Eingabedaten. Zum anderen muss die Baugenehmigung die für betroffene Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze konkret bestimmen.
- Für die Ermittlung und Beurteilung der Zusatzbelastung nach TA-Lärm durch eine baurechtlich genehmigte Anlage sind im Verfahren über den Rechtsbehelf eines Nachbarn gegen die Baugenehmigung auch die Ergebnisse von Messungen des tatsächlichen Immissionsbeitrags der Anlage nach deren Inbetriebnahme heranzuziehen.

Durch den vorgenannten Beschluss wurde der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 08.08.2018, 4 K 16457/17, teilweise geändert. Es wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragssteller gegen die Baugenehmigung des Landratsamts Karlsruhe an-geordnet, soweit die Baugenehmigung eine Nutzung der genehmigten Außeneinheit der Wärme-pumpe nachts von 22 bis 06. Uhr zulässt. Im Hinblick auf die Laufzeit der Luftwärmepumpe tagsüber wurde der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Antragssteller und der Beigeladene sind Eigentümer benachbarter Wohngrundstücke im Gebiet eines Bebauungsplans, der u.a. ein allgemeines Wohngebiet und Baugrenzen festsetzt. Das Landrats-amt Karlsruhe erteilte dem Beigeladenen eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilien-hauses und einem Außenswimmingpool. Der Beigeladene begann daraufhin mit Bauarbeiten für die Außeneinheit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe nahe der Grenze zum Grundstück der Antragssteller. Auf Antrag der Antragssteller verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe das Landratsamt, vorläufig die Einstellung dieser Bauarbeiten anzuordnen. Dem Beigeladenen wurde die Nutzung der genehmigten Außeneinheit folglich vorläufig untersagt. Dies wurde damit begründet, dass die Baugenehmigung bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage offensichtlich rechtswidrig sei. Sie verstoße zu Lasten von Nachbarrechten der Antragssteller zum einen gegen den

Bestimmtheits-grundsatz nach § 37 Abs. 1 LVwVfG, weil sie inhaltlich nicht ausreichend bestimmt sei. Ihr lasse sich nicht entnehmen, welche Geräuschimmissionen im mittel- und hochfrequenten Bereich bei regelmäßigem Betrieb der Wärmepumpe auf die Antragssteller einwirkten. Daher sei eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots nicht auszuschließen.

Konkret ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 37 Abs. 1 LVwVfG hinreichend bestimmt, wenn sein Adressat in der Lage ist, zu erkennen, was von ihm gefordert wird, und zwar dergestalt, dass der behördliche Wille keiner unterschiedlichen subjektiven Bewertung zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 02.07.08, Az.: 7 C 38.07). Dafür reicht es aus, wenn sich dessen Regelung aus dem gesamten Inhalt des Bescheides, insbesondere seiner Begründung sowie den weiteren, den Beteiligten bekannten oder ohne Weiteres erkennbaren Umständen, unzweifelhaft erkennen lassen (BVerwG, Urteil vom 15.04.01, Az.: 6 C 6.00).

Eine Baugenehmigung wird nach Inhalt und Umfang durch den Bauantrag und die ihm beizufügenden Bauvorlagen bestimmt, sofern die Genehmigung keine Einschränkungen oder Maßgaben enthält (VGH BaWü, Beschluss vom 23.11.17, Az.: 3 S 1933/17).

Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot verletzt einen Dritten nur dann in seinen Rechten, wenn sich die Unbestimmtheit gerade auf Merkmale des Vorhabens bezieht, deren genaue Festlegung zum Schutz seiner subjektiven Rechte erforderlich ist (st. Rspr., vgl. Senatsbeschluss vom 19.07.16, Az.: 5 S 2220/15). Geht es – wie hier – um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürfte Anlage (§ 22 BImSchG), deren Nutzung mit Geräuschen einhergeht, die als schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 BImSchG) auf die Nachbarschaft einwirken können, sind ggf. Regelungen zum Schutz der subjektiven Rechte des Nachbarn erforderlich. Das gilt insbesondere, wenn der Standort der Anlage in einer im Hinblick des Immissionsschutzes kritischen Nähe zur Nachbarschaft liegt. In diesem Fall muss die Baugenehmigung das gestatte Ausmaß der Geräuschimmissionen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen festlegen (vg. HessVGH, Beschluss vom 30.01.12, Az.: 4 B 2379/11).

Muss die Baurechtsbehörde das gestattete Ausmaß der Geräuschimmissionen zum Schutz der Nachbarn festlegen, erfordert die Bestimmtheit der Baugenehmigung in Bezug auf den gebotenen Lärmschutz einerseits, dass sich ihr die für eine Immissionsprognose erforderlichen Kenngrößen der Anlage entnehmen lassen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 17-05.18, Az.: 9 CS 18-10). Andererseits ist erforderlich, dass die Baugenehmigung die für die betroffenen Nachbarn maßgebende Zumutbarkeitsgrenze konkret bestimmt, etwa durch verbindliche Festlegung eines zielorientierten – nicht nur abstrakt einem Baugebiet zugeordneten Immissionsrichtwert nach Nr. 6 TA Lärm als Grenzwert (Senatsurteil vom 15.10.02, Az.: 5 S 1706/01, juris Rn. 36).

Vorliegend ist der nach § 80 a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO sowie § 212a BauGB statthafte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zulässig, aber nur teilweise begründet. Das Aufschubinteresse der Antragssteller (§ 80 Abs. 1 VwGO) überwiege das Interesse des Beigeladenen an einer sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung nur, soweit die Baugenehmigung eine Nutzung der genehmigten Außeneinheit nachts von 22 bis 06 Uhr zulässt. Im Übrigen überwiege das Sofortvollzugsinteresse des Beigeladenen. Die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung stellten nicht ausreichend sicher, dass die Antragssteller jedenfalls bei „reduzierten Nachtbetrieb“ der genehmigten Außeneinheit keinen unzumutbaren Geräuschemissionen ausgesetzt sind. Eine vorläufige Hinnahme des Betriebs dieser Anlage sei in der übrigen Zeit (tagsüber) zumutbar.